

Allgemeine Fördergrundsätze für Zuwendungen (hier: Personal- und Sachkosten) zur Förderung der Mitarbeit der Jugendhilfe am Gewaltpräventionsprogramm Prävention im Team (PiT)-Hessen

Die Aufgabe der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Gewaltprävention ist es, den Fokus der gewaltpräventiven Arbeit auf die Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen zu legen, um damit zur Verbesserung ihrer Lebenslage beizutragen. In diesem Sinne verfolgen Präventionsangebote das Ziel, Kindern und Jugendlichen Kompetenzen im Umgang mit Risiken und Gefährdungen zu vermitteln.

PiT-Hessen setzt diesen Ansatz in die Praxis um, indem ein institutionsübergreifendes Gewaltpräventionskonzept realisiert wird, das die dauerhafte Kooperation von Schule, Polizei und Jugendhilfe zur Grundlage seines Handelns macht. Das Programm verfolgt unter anderem das Ziel, Schülerinnen und Schülern Handlungsalternativen in gewaltbesetzten Situationen im öffentlichen Raum und im öffentlichen Raum Internet zu vermitteln und befasst sich dabei mit psychischer, physischer und struktureller Gewalt.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Aufbau und die Stabilisierung von PiT-Teams, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Jugendhilfe, der Schule und der Polizei.

Gegenstand der Förderung ist es, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Aufbringung der Personal- und Sachkosten in PiT-Teams für die jährlich neu durchzuführenden Projektstage mit neuen Schulklassen zu unterstützen. Trainiert werden Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 6 bis 8.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (nachfolgend als Träger bezeichnet).

3. Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung setzt voraus, dass

- 3.1 der Träger auf der jeweiligen kommunalen Ebene über Einrichtungen im örtlichen Sozialraum verfügt und dort für die Schule als Ansprechpartner erreichbar ist.
- 3.2 der Träger sich verpflichtet, die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Jugendhilfe dauerhaft zu implementieren und eine sozialpädagogische Fachkraft in das PiT-Team zu entsenden. Diese Person sollte gemäß der regelhaft zwischen Träger, Schule und Polizei abzuschließenden Kooperationsvereinbarung für die gesamte Programmlaufzeit ständiges Teammitglied und bereit sein, in einem PiT-Team mit unterschiedlichen Professionen mitzuarbeiten.
- 3.3 der Träger stellt sicher, dass seine im PiT-Team mitwirkende sozialpädagogische Fachkraft an einer dreitägigen überörtlichen PiT-Grundlagenausbildung zum PiT-Teammitglied sowie an einem Fortbildungstag pro Schuljahr teilnimmt.
- 3.4 die sozialpädagogische Fachkraft für einen Auffrischungstag (booster-session) pro Schuljahr für die beiden folgenden Schuljahre nach dem PiT-Training zur Verfügung steht.
- 3.5 der Träger sich verpflichtet, die sozialpädagogische Fachkraft schuljährlich zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeit der sozialpädagogischen Fachkraft umfasst die Vor- und Nachbereitung und Durchführung von fünf Projekttagen gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des PiT-Teams. Mindestens zwei Projekttag sollen in einer örtlichen Jugendhilfeeinrichtung (Jugendhaus etc.) stattfinden.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 800 Euro je Schuljahr und PiT-Team gewährt. Die Förderung ist an die unter 3. genannten Voraussetzungen geknüpft. Sie dient der teilweisen Finanzierung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Planung und Durchführung der jährlich neu zu veranstaltenden Projekttagge.

5. Förderverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

5.2 Anträge auf Förderung sind vom Träger möglichst bis zum 30. September des neuen Schuljahres zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei der Antragstellung muss angegeben werden, in welchem Schulhalbjahr die Projekttagge stattfinden, im 1. oder 2. Schulhalbjahr oder aufgeteilt in beiden Halbjahren. Spätestens mit dem Mittelabruf sind die genauen Projekttermine der Bewilligungsbehörde nachträglich zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht von vornherein festgelegt werden. Letzte Antragstellung ist für das Schuljahr 2024/2025 möglich.

5.3 Zur Antragstellung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular (siehe Anlage) zu verwenden. Der Antrag ist der PiT-Programmleitung zuzuleiten, die der zentralen Geschäftsstelle des „Netzwerks gegen Gewalt“ im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zugeordnet ist. Eine Kopie des Antrags ist gleichzeitig dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zu übermitteln.

5.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, der § 44 Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (IMFR) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

- 6.2 Der Beginn der Projektstage im laufenden Schuljahr gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

7. Verwendungsnachweis und Mitwirkungspflichten des Förderungsempfängers

- 7.1. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung durch Vorlage des ausgefüllten beigefügten Vordruckes zu führen. Die Vorlage erfolgt über die PiT-Programmleitung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Diese prüft die Richtigkeit der Trägerangaben stichprobenartig (mind. 10 v.H.).

- 7.2 Die Empfänger der Zuwendung sind verpflichtet, die Angaben zu Nr. 5.3 zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind für die Geltungsdauer dieser Fördergrundsätze und weitere fünf Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zu übersenden.
- 7.3 Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Er ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern sowie ggf. bei Dritten die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Juli 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den

2. Juni 2021


Hessisches Ministerium für Soziales und Integration